

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1 A. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Zahlstellen-Anzeigen die gewöhnliche Rubrik-Zeile 50 J. Geschäftsanzeigen werden nicht angenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von H. Breg. Truß von G. M. G. Weitzer & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Brüll, Hannover. Redaktionsschluss: Montag mittags 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaitrasse 7, 2. St. - Fernsprech-Anschluss 3002.

Spartakus — Herostros.

Spartakus ist nicht zufrieden mit der Zertrümmerung der politischen Rechtsungleichheit, mit der Befreiung des preussischen Junkerregiments, mit der Befreiung des unheilvollen Einflusses des organisierten Unernehmertums auf den Regierungs- und behördlichen Apparat, mit der Aufräumung in der Gottesgnadenstube. Spartakus hält die politische Umwälzung zugunsten der Arbeiterklasse für nicht, das gleiche Wahlrecht für männliche und weibliche Staatsbürger zum Reichs-, zu den Landes- und Kommunalparlamenten für null, und er hält den Reichstagsentwurf nicht für nicht. Spartakus will auch nichts wissen von einem planmäßigen Abbau des alten und Aufbau eines neuen Deutschland nach dem Grundriss des sozialdemokratischen Programms, er will überhaupt nicht aufbauen, er will zerstören um jeden Preis, auch um den Preis kostbaren Arbeiterblutes. Spartakus nennen sie sich, denn sie die Sklaven zur Schlachtkampfbank führen. Herostros ist aber ihr Vorbild, der die Brandsackel in den herrlichen Tempel der Aramis warf, nur um seinen Namen der Nachwelt zu überliefern. Ähnlich verfahren unsere Spartakus-Herostrosen. Die Zertrümmerung unserer politischen und gewerkschaftlichen Organisationen haben sie sich zum Ziele gesetzt, neben der Zertrümmerung des staatlichen Organisationsbaues. Es ist ein Glück für die Arbeiterklasse, daß sie intelligenten Kräften genug besitzt, die vermöge ihrer politischen und gewerkschaftlichen Schulung imstande sind, das gefährliche der spartakistisch-herostrosischen Propaganda zu erkennen.

In der letzten Nummer des „Proletariats“ heißt es in einem Briefe an den Reichstag:

In der Generalversammlung, die am 14. Januar stattfand, stellte ein Spartakusanhänger den Antrag, dem Zentralvorstand den Antrag bis auf weiteres zu sperren. Begründet wurde dieser Antrag mit den allbekannten Anschuldigungen von Arbeiterverrat und kapitalistischer Interessenvertretung der Gewerkschaftsführer, zu denen auch der Zentralvorstand zu rechnen sei.

Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß diesem Antrag ein bestimmter Plan zugrunde liegt. Gelänge seine Durchführung in allen Reichsteilen, dann wäre die Organisation zerstört und die Mitgliedschaft des Reichstages beraubt, das sie in der Zentralorganisation hat. Die Unerschwinglichkeit bei Streiks, Ausfährungen, bei Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. behält doch nur auf der Zentralorganisation. Hat eine Zahlstelle in einem Quartal besonders hohe Ausgaben, die durch die Beiträge am Orte gar nicht gedeckt werden können, so sorgt die Solidarität der übrigen Mitgliedschaften im Reich dafür, daß die Unterhaltung weitergezahlt werden kann. Wer das noch nicht begriffen hat, der ist im Gewerkschaftsleben entweder überhaupt ein Neuling oder er hat trotz jahrelanger Mitgliedschaft nichts gelernt. Er hat weder seinen „Proletarier“ gelesen, noch hat er Versammlungen besucht; ihm fehlt noch das solidarische Empfinden. Für Unkenntnis kann man Nachhilfe üben. Wer jedoch sich der Folgen eines solchen Antrages, wie des in Offen gestellten, bewußt ist, der handelt geradezu treuherzig an der Arbeiterklasse, denn er will deren mächtigste Stütze untergraben: die Solidarität. Er säubert die Brandsackel der Zertrümmerung in das Organisationsgebäude, woran Tausende von Mitgliedern jahrzehntlang gebaut haben. Sie haben eine Anjünne von Opfern gebracht an Zeit, Gesundheit und materieller Art. Sie wurden für ihre Organisation gemopgelt von Unternehmern, verfolgt und drangsalierter von Polizei und Behörden. Nur wer die unendlichen Schwierigkeiten kennt, die beim Aufbau einer Zahlstelle zu überwinden waren, der kann die Erörterung des Organisationsverfahrens ermaßen gegen solche Gewerkschaftsherostrosen. In manchen Gebieten des Reiches ist es erst nach jahrelanger, ja, selbst erst nach jahrzehntelanger aufreibender Kleinarbeit gelungen, eine Zahlstelle zu gründen. Wie mancher treue Kollige hat dafür Not und Entbehrungen erduldet. Von dieser Kleinarbeit mit allen ihren Widerwärtigkeiten haben die meisten der Spartakusführer keine Ahnung. Sie kennen nur Parodieverfassungen, an deren Verfall sie sich bis zur Begriffsverwirrung betraufchten. Diese Leute sollen erst einmal lernen, Organisationen zu schaffen in Gebieten mit rückständiger Bevölkerung. Aber dazu fehlt ihnen die Fähigkeit geistlicher Denkers, und so wollen sie unweise Früchte gewalttätig zur Reife bringen. Das Ergebnis kann nur Mißerfolg, im günstigsten Falle Pflückeri sein. Die Sache der Enttäuschten wird außerdem nicht ausbleiben.

Als im Jahre 1906 der Lohn stark entwertet wurde, in der Hauptsache infolge der Einwirkung der neu in Kraft getretenen Handelsverträge, zeigte eine intensive Streikbewegung im ganzen Reich ein. Unzählige wilde Streiks brachen spontan aus. Selbstverständlich griff unsere Organisation in den für uns zuständigen Betrieben helfend ein, um die Bewegungen planmäßig zu leiten. Andersfalls wären wohl die meisten reitlos verlaufen. Damals mußten die kriegenden gewerkschaftlichen Personen ähnliche Erfahrungen machen wie heute die sozialdemokratischen Führer, die der Revolution Ziel und Wege wußten. Die große Masse der unterorganisierten, unerfahrenen Leute schloß sich plötzlich fast, alle Hindernisse bei ihren Bestrebungen zu beseitigen. Die auf Grund jahrzehntelanger Praxis und Erfahrungen gemachten Vorschläge der Gewerkschaftsführer wurden als Verrat an der Arbeiterschaft geltend gemacht. In einigen Fällen wurde trotz nennenswerter Zugeständnisse von den Unternehmern mit Tausenden von Ar-

beitern und trotz erfolgter Tarifvereinbarung die Arbeit eingestellt. Und als einige dieser wilden Bewegungen elend zusammenbrachen, da waren selbstverständlich die Führer erst recht die Verräter. Mancher von den Draufgängern hat später seinen Irrtum offen in Mitgliderversammlungen eingestanden. Heute ist die Situation ähnlich wie damals. Die Hitzköpfe von heute werden später, wenn sie gelernt haben klarer zu denken und zu urteilen, wenn sich der Drang, sich für jahrzehntelange Bedrückung blutig zu rächen, gelagert hat, es den Führern danken, daß sie sich ihrer ungeheuren Verantwortung bewußt, nicht von dem als richtig erkannten Weg abbringen ließen, im Interesse der Arbeiterklasse. Unsere Zahlstellenleiter und Vertrauensleute dürfen sich auch jetzt nur von sachlichen Erwägungen leiten lassen und nur ihrer besseren Einsicht entsprechend handeln, die sich auf geschichtliche und praktische Erfahrung gründet. Sie müssen im Interesse unserer Mitglid der allen spartakistisch-herostrosischen Forderungen innerhalb der Organisation, wie im Essener Fall, mit aller Schärfe entgegen treten. Zertrümmerung unserer Organisationen kann nur im Interesse der Unternehmer liegen, niemals im Interesse der Arbeiter. Also aufgepaßt auf die gewerkschaftlichen Herostrosen.

Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter.

§ 1. Alle öffentlichen und privaten Betriebe, Bureaus und Verwaltungen sind verpflichtet, auf je hundert insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind mehrere Betriebe, Bureaus und Verwaltungen desselben Arbeitgebers zusammenzufassen. Für die Landwirtschaft gilt vorstehendes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl hundert die Zahl fünfzig tritt. Unbesetzte Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte (§§ 1 und 2) sind jeweils unverzüglich bei der Hauptfürsorgeorganisation oder der von ihr bezeichneten Stelle anzumelden, welche geeignete Personen mit tunlichster Beschleunigung nachweist.

§ 2. Ueber das Maß des § 1 hinaus sollen etwa noch vorhandene Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung Schwerbeschädigter geeignet sind mit Schwerbeschädigten besetzt werden, soweit sie nicht bereits von anderen Personen mit entsprechender beschränkter Erwerbsfähigkeit eingenommen worden.

§ 3. Die Arbeitsnachweise sind verpflichtet, solche ihnen bekannt an Arbeitsposten den Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu benennen.

§ 4. Schwerbeschädigte im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen.

§ 5. Ihnen stehen gleich: a) Personen, die auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung eine Pension beziehen, der eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert zugrunde liegt.

b) die nicht unter a fallenden, im Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 benannten Personen, welche infolge einer Dienstbeschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes eine Pension beziehen und außerdem gemäß Abs. 3 den Nachweis erbringen, daß ihre Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist.

c) Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente, oder auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 18. Juni 1901 eine Pension beziehen, die einer Entbehrung an Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert entspricht.

Die im Abs. 2 Ziffer b bezeichneten Personen, welche Anspruch auf Beschäftigung nach dieser Verordnung erheben, haben sich unter Vorlegung eines amtlichen Zeugnisses, aus dem die Art der Dienstbeschädigung, der dadurch hervorgerufene Zustand und sein Einfluß auf den Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte hervorzuheben muß bei dem Versorgungsamt des für ihren Wohnort zuständigen Generalkommandos zu melden. Diese Stelle befindet sich nach ihrem Ermessen darüber, ob die Erwerbsfähigkeit in dem nach Abs. 2 Ziffer b erörterten Maße beeinträchtigt ist, und erteilt hierüber eine Bescheinigung.

§ 6. Die Durchführung der Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter §§ 1, 2) ist im Einklang mit den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in privaten Betrieben, Bureaus und Verwaltungen von den Demobilisationsstellen in öffentlichen Betrieben, Bureaus und Verwaltungen einschließlich derjenigen der Gemeinden und Gemeindeverbände von den de allgemeinen Demobilisationsstellen und von den dem Landesrat zugehörigen Stellen zu überwachen. Die Landesrat sind in Ausübung der Überwachung befugt, jede ihnen erwünschte erscheinende Anstalten einzufordern.

§ 7. Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Gewerkschaften und nur unter Zustimmung einer oergewerkschaftlichen Kündigungsprüfung entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Stelle unverzüglich anzugeben.

§ 8. Diese Vorschriften gelten auch für Betriebe, Bureaus und Verwaltungen, die, ohne unter die §§ 1, 2 zu fallen oder über ihre aus dieser Verordnung sich ergebende Verpflichtung hinaus, Schwerbeschädigte beschäftigen.

§ 9. Das Recht zur sofortigen Entlassung oder zum sofortigen Antritt des Arbeitnehmers aus einem durch Gesetz anerkannten wichtigen Grunde bleibt unberührt.

Ausschüsse für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu zehntausend Mark belegt werden. In den Schlichtungsausschüssen ist ein unparteiischer Vorsitzender und als nicht ständiger Vertreter der Arbeitnehmer ein Schwerbeschädigter zu berufen, falls nicht ohnehin die Zusammenziehung des Ausschusses diesen Erfordernissen entspricht. Die vom Schlichtungsausschuss festgesetzte Buße kann von dem zuständigen Demobilisationsamt für vollstreckbar erklärt werden und wird dann wie Gemeindesteuern beigetrieben. Ihr Betrag ist an die Hauptfürsorgeorganisation zu zahlen und für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge zu verwenden.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Berlin den 9. Januar 1919. Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisation. Koeth.

Aus der Industrie

Zucker-Industrie

Zuckerproduktion während des Krieges.

Bei dem großen Mangel an Getreide und Cerealien für die menschliche Ernährung in den Kriegsjahren, ist ein größeres Bedürfnis für den Zuckerkonsum zutage getreten. Der Zucker wäre geeigneter gewesen, das Fehlen fettreicher Nahrung weniger fühlbar werden zu lassen, wenn er in genügenden Mengen zur Verfügung gewesen wäre. Das war leider nicht der Fall. Die gesamte Weltzuckererzeugung während des Krieges (Rüben- und Rohrzucker) weist einen fortwährenden Rückgang auf, der für uns umso empfindlicher werden mußte, als ja Rohrzucker für Deutschland kaum mehr in Betracht kam. Für die Rohrzuckererzeugung an sich ist wohl eine Zunahme festzustellen, dagegen weist die Rübenzuckerproduktion einen starken Rückgang auf. Zudem hat die Preisverwaltung einen Teil für technische Zwecke in Anspruch genommen, während mehrere Mengen zur Fütterung und Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Pferde im Felde Verwendung fanden. Da auch zur Herstellung von Marmeladen und Kunsthonig mehr Zucker verbraucht wurde als zu Friedenszeiten, so blieb für die Nationierung pro Kopf der Bevölkerung nicht mehr allzuviel übrig.

Die deutsche Zuckerindustrie brachte kürzlich über die Entwicklung der Zuckergewinnung während des Weltkrieges einiges statistisches Material, das sich auf die letzten fünf Jahre erstreckt. Danach betrug die

Erzeugung von Rüben- und Rohrzucker in Tonnen

	1913-14	1914-15	1915-16	1916-17	1917-18
Rübenzucker	758.900	821.680	592.000	567.200	650.600
Rohrzucker	989.000	1.065.000	1.065.000	1.138.200	1.250.800
Zusammen	1.747.900	1.886.680	1.657.000	1.705.400	1.901.400

Der Anteil des Rübenzuckers an der gesamten Zuckererzeugung der Welt ist auf über ein Drittel gesunken, während er vor dem Krieg ungefähr mit 50 Prozent Anteil in die Erzeugung trat. Dagegen hat die Rohrzuckerproduktion um 19 Prozent zugenommen. An dem Rückgang der Rübenzuckerproduktion sind fast alle Erzeugungsländer mehr oder weniger beteiligt. Eine wesentliche Ausnahme machen nur die Vereinigten Staaten von Amerika. Aber auch hier ist in den beiden letzten Jahren wieder ein Rückgang zu verzeichnen. Für die verschiedenen Staaten ergibt sich nun folgendes Bild:

Rübenzuckererzeugung in Tonnen und Rohrzuckerwert

Land	1913-14	1914-15	1915-16	1916-17	1917-18
Deutschland	2.718.000	2.400.000	1.512.000	1.550.000	1.565.000
Österreich-Ungarn	1.488.300	1.600.300	939.000	914.000	670.000
Frankreich	781.000	836.000	150.700	207.000	225.000
Belgien	221.000	240.000	113.000	155.000	130.000
Dänemark	231.400	202.500	242.800	269.200	200.000
Polen	1.688.000	1.977.000	1.671.000	1.325.000	1.600.000
Schweden	137.500	151.000	127.300	118.000	131.000
Spanien	145.700	153.000	125.200	112.000	120.000
USA	3.560.000	3.500.000	3.500.000	3.400.000	3.400.000
Sri Lanka	169.300	177.700	177.700	175.000	175.000
Vereinigte Staaten	655.300	646.300	779.800	734.000	682.900
Sri Lanka	10.000	12.500	17.000	12.500	11.300

Zu Prozent der Weltzuckererzeugung

Land	1913-14	1914-15	1915-16	1916-17	1917-18
Deutschland	15,7	12,8	9,2	9,9	8,2
Österreich-Ungarn	9,7	8,5	5,6	5,5	3,5
Frankreich	4,5	4,3	0,9	1,2	1,3
Belgien	1,3	1,3	0,7	0,9	0,7
Dänemark	1,3	1,1	1,5	1,5	1,1
Polen	9,7	10,2	10,0	7,7	8,4
Schweden	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7
Spanien	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7
USA	2,0	1,9	2,2	2,0	1,9
Sri Lanka	0,06	0,07	0,1	0,07	0,06

